

Das Calwer Wochenblatt
erscheint wöchentlich drei-
mal: Dienstag, Donnerstag
u. Samstag. Jeder
Samstagnummer wird
ein Unterhaltungsblatt
beigegeben. Abonne-
mentspreis halbjährl. 1 fl.
durch die Post bezogen im
Bezirk 1 fl. 8 kr., sonst
ganzzahl. 1 fl. 15 kr.

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Für Calw abonniert
man bei der Redaction
anwärts bei den Bo-
ten oder dem nächstge-
legenen Poststelle.
Die Einrückungsge-
bühr beträgt 2 kr. für
die dreispaltige Zeile
oder deren Raum.

Nro. 77.

Dienstag, den 5. Juli

1870.

Auf das „Calwer Wochenblatt“

werden noch fortwährend Bestellungen von den Postboten oder Poststellen angenommen, wozu mit dem Bemerken, daß die bereits erschienenen Nummern nachgeliefert werden, freundlich einladet die

Redaction und Exped. des Calwer Wochenblatts.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend die wissenschaftliche Prüfung für den einjährigen Freiwilligendienst im Herbst 1870.
Diejenigen Jünglinge, welche Behufs der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst im Herbst 1870 (Regierungsblatt S. 544, Staats-Anzeiger Nro. 252) hiemit aufgefordert, sich vor dem 1. August, wofern sie es nicht schon gethan haben, bei der unterzeichneten Stelle zu melden und dabei anzugeben, ob sie die Prüfung in den humanistischen oder in den realistischen Fächern erstehen, und soweit es sich um alternative oder fakultative Fächer handelt, in welchen dieser Fächer sie sich prüfen lassen wollen. Den Meldungseingaben ist anzuschließen ein Geburtschein, eine Urkunde über den Besitz eines Heimathrechts und eine nähere Darlegung des seitherigen Bildungsganges des Wittstellers. Den zu der Prüfung Zugelassenen wird der Tag, an welchem sie bei derselben zu erscheinen haben, noch besonders mitgetheilt werden.
Dabei werden solche Militärpflichtige der Altersklasse 1849-1870, welche bis zum 31. Dezember 1869 den zum einjährigen freiwilligen Dienst im aktiven Heere erforderlichen Nachweis allgemeiner wissenschaftlicher Bildung nicht liefern konnten, in Kenntniß gesetzt, daß nach Höchster Entschliessung Seiner Königl. Majestät vom 27. Januar l. J. Jünglinge der genannten Altersklasse ausnahmsweise auch noch zu der bevorstehenden wissenschaftlichen Prüfung zugelassen werden können.
Stuttgart, 1. Juli 1870.
K. Kultministerialabtheilung für Gelehrten und Realschulen:
Binder.

Bekanntmachung.

Der Wundarzt Berger in Neubulach ist heute als Agent der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden für die Oberamtsbezirke Calw und Nagold bestätigt worden.
Den 1. Juli 1870.
R. Oberamt.
Thym.

Aufgebot eines Auszugs aus dem Unterpfandsbuch.

Da ein Auszug aus dem Unterpfandsbuch zu Unterhaugstett über eine Unterpfandsbestellung des Johannes Gann, Fuhrmanns und Gemeinderaths von Unterhaugstett, gegen die Stiftungspflege Monakam als Erbschaftsgläubigerin der verstorbenen ersten Ehefrau desselben für ein auf den 12. Juli zu fünf vom Hundert verzinsliches Darlehen von 50 Gulden unter dem 25. Mai 1860 vorgenommenen Verpfändungsverloren gegangen ist, wird der unbekannte Inhaber des Auszugs aufgefordert, binnen drei Monaten denselben vorzulegen, oder, daß er ihn besitzt, hieher anzuzeigen, widrigenfalls der Auszug für kraftlos erklärt werden würde.
Den 9. Juni 1870.
R. Oberamtsgericht.
Sartmeyer.

Hirsau, Altenstaig und Reuthin.
Aufforderung zu Fatirung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1870.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Regierungsblatt Seite 236) wird behufs der Fatirung des der Besteuerung unterliegenden Ka-

pital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1870 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1870, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Term in anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a) Ob sie sich am 1. Juli 1870 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II, 1 hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1870/71 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II, 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1870, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahrs 1. Juli 1869/70 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nuzniehtlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterieleihensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzunachtenden reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundbesitz oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an früher Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- oder Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte,

Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kom-
missionäre, Mäkler (Sensale), Architekten,
Feldmesser, Künstler, Literaten, der Heraus-
geber von Zeitschriften, der gutherrlichen Ver-
walter und Diener, der Pfleger und Vermö-
gensverwalter aller Art, der Verwalter, Ge-
schäftsführer und Diener von Privatvereinen,
der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen
Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller
Art verwendeten männlichen und weiblichen
Schülken und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Mi-
litär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder
Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden-
gehälter und Unterstüngen, welche einer der
zu Lit. a) aufgeführten Personen nach dem
Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse
in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung
oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und
Waisen von dem Staate, aus einer andern
öffentlichen Kasse oder von einem Privaten ge-
reicht werden, überhaupt Alle, welche aus per-
sönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer
nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Ausstän-
dige Gratualien und Geschenke gehören nicht
hierher. Wenn Zinsen oder Renten als Theile
eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens be-
zogen werden, so unterliegen sie der Besteue-
rung als Dienst- oder Berufseinkommen unter
Ziffer 2.

III. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden
Erklärungen (Passionen)

1) über das Kapital- und Renten-
einkommen können entweder mündlich
in das von der Ortssteuer-Kommission zu füh-
rende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich
nach den in §. 17 Ziffer 1. der obenerwähnten
Instruktion gegebenen näheren Bestimmungen
abgegeben werden.

Dagegen sind:
2) die Passionen über das Dienst- und
Berufseinkommen in der Regel schrift-
lich nach dem vorgeschriebenen Formular zu
übergeben; sie können aber in den in §. 17
Ziffer 2 der gedachten Instruktion bestimmten
Fällen auch mündlich in das Aufnahmepro-
toll abgegeben werden.

IV. Von der Passionspflicht be-
freit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1
bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens
die im Gesetz Art. 3. A. a, b, g, genannten
Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e er-
wähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart, und
diejenigen, welche in diese Sparkasse Erspar-
nislagen gemacht haben, hinsichtlich der den-
selben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse,
ferner die in Art. 3. A. f genannte Kasse
des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der
Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer dieje-
nigen Personen, welche nach dem Einkommens-
steuergesetz Art. 3. B. a und nach dem Gesetz
vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 186)
Art. 3, jedoch nach dem Einkommenssteuer-
gesetz Art. 3. B. b von dieser Steuer frei
bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfor-
dern der Ortssteuerkommission gleichwohl die
in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruk-
tion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (i. Ziff. IV. oben) im
Gesetz Art. 3. A. e, f genannte Anstalten,
oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3.
A. c, d, k bezeichneten Art Steuerbefreiung
anspruch, desgleichen wenn auf Grund der
Bestimmungen im Gesetz Art. 3. A. h, i
ein solcher Anspruch erhoben werden will, so
sind diese mit vollständigen Nachweisungen zu

begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-
Kommission beim Kameralamt anzubringen. Die
den Mitgliedern des Kapitalistenvereins
in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli
1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre
Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom
K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1
des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl.
S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsbl.
S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben;
die Mitglieder dieses Vereins werden daher
aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen
gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren.
Ebenso haben die Mitglieder der Allge-
meinen Rentenanstalt in Stuttgart die
Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen,
zu satiren und zu versteuern, da die Renten-
anstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Ab-
zug der auszubehalenden Renten ihr verblei-
benden Altzinsen versteuert, welches Verhält-
niß laut der vom K. Steuerkollegium unterm
9. August 1864 (Amtsbl. S. 99) auf Grund
des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861
getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt.
Desgleichen haben die Einleger in die mit der
Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar-
und Depositenkasse als Gläubiger der
Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse
gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-
einkommen, und ebenso haben die Mitglieder
der an die Allgemeine Rentenanstalt überge-
gangenen sogenannten Rottensburger Wit-
wenkasse ihre dießfälligen Bezüge nach Art.
1. II. b des Einkommenssteuergesetzes zu ver-
steuern.

VI. Wer die Satirung seines Einkommens
gänzlich unterläßt, oder solches theilweise ver-
schweigt, wird nach Art. 14 des Gesetzes und
§. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.
Hirsau, den 1. Juli 1870.

Die Kameralämter
Hirsau, Altenstaiig und Neuthin.

Brandstiftung.
In der Nacht vom 19. auf den 20.
v. M. brach in einem an das Wohngebäude
des Schneiders Martin Blasch in Hirsau
angebauten Holzschuppen Feuer aus, und
steht der Be dacht vor, daß dasselbe absicht-
lich eingelegt wurde. Anzeigen über die
Entstehungsurache bittet man unverweilt
dem unterzeichneten Untersuchungsgericht
zu übermitteln.
Den 2. Juli 1870.

K. Oberamtsgericht.
Kreisrichter Schuon.
Calw.

Gläubiger = Aufruf.
In Folge Ablebens des Johann Michael
Riehm, Fuhrmanns dahier, werden des-
sen Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre An-
sprüche
binnen 15 Tagen
bei unterzeichneter Stelle schriftlich anzumel-
den, widrigenfalls sie bei der Verlassen-
schafts-Auseinandersetzung unberücksichtigt
bleiben.
Den 1. Juli 1870.
K. Gerichtsnotariat.
Majer.

Bau - Akkord.

Die Stadtgemeinde beabsichtigt, nachstehende Arbeiten zur Herstellung der Gas-
anstalt hier einzeln oder im Ganzen im Submissionswege zu verakkordiren, und sind die
Arbeiten nach dem Ueberschlag wie folgt berechnet:

a) das Gashaus:			
1) Grabarbeit		16 fl. — fr.	
2) Maurer- und Steinhauerarbeit		889 fl. 50 fr.	
3) Zimmerarbeit		225 fl. 5 fr.	
4) Schreinerarbeit		29 fl. 42 fr.	
5) Glaserarbeit		5 ⁶ fl. 39 fr.	
6) Schlosserarbeit		35 fl. 18 fr.	
7) Anstrich- und Gypferarbeit		94 fl. 40 fr.	
8) Schieferbededarbeit		241 fl. 40 fr.	
b) der Gasometer:			1588 fl. 54 fr.
1) Grabarbeit		170 fl. — fr.	
2) Maurerarbeit		2076 fl. 5 fr.	
c) das Dampfkamin:			2196 fl. 5 fr.
Maurerarbeit			
d) Das Bräcken über den Bach:			543 fl. 43 fr.
1) Grabarbeit		8 fl. 48 fr.	
2) Maurerarbeit		117 fl. — fr.	
3) Zimmerarbeit		126 fl. — fr.	
e) Das Ausgraben für die Röhrenleitung samt Auspflastern			251 fl. 48 fr.
			1800 fl. — fr.
			6380 fl. 30 fr.

Zeichnungen und Ueberschläge, sowie die Akkordbedingungen sind von heute an
bei dem Unterzeichneten zur Einsicht aufgelegt. Liebhaber zur Akkordirung sämtlicher
Arbeiten oder der einzelnen Abtheilungen haben ihre Angebote, welche den Abschreib an
den Vorschlagspreisen in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen, schriftlich, versiegelt
und mit der Aufschrift:

„Angebot zur Erbauung der Gasanstalt“
spätestens bis
Montag, den 11. d. M., Vormittags halb 10 Uhr,
bei dem Stadtschultheißenamt einzureichen, woselbst eine halbe Stunde später die eingelan-
genen Offerte eröffnet werden, welchem die Submittenten anwohnen können.
Calw, 4. Juli 1870.
Stadtbaumeister Werner.

Polizei-
dom...
L. M.
Galt...
Abgang...
im Aufst...
Zusa...
Au...
Zwei...
fragen...
Eis...
bis M...
Zu...
Pferd...
die Jag...
am 6. d. M. 12...
um, 11 d. 2 U...
10 um, 4 d. 6 U...
20 Abds. 9 U...
zeit ca. 1 St...
In Willen...
Jage nach...
5 U. Weg, 10...
11. 5 um, 11 U...
11. 5 um, 11 U...
11. 5 um, 11 U...
11. 5 um, 11 U...
Die unter...
ten Jäger...



Gemeinde Gchingen.
Pangholz - Verkauf.



Am Samstag, den 9. Juli, werden in hiesigen Gemeinewald 800 Cubifuß taunenes Pangholz, 7 Stüd Eichen, mit 404 E. und 307 Stüd Wagnereiche im Aufstreich verkauft. Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Ort. Aus Auftrag des Gemeinderaths: Waldmeister Quinzler.

Calmbach.
Rindenverkauf.



Am Montag, den 11. d. M., Vormittags 10 Uhr, verkauft die Gemeinde 90-100 Klafter taunene Rinde, ausgezeichneter Qualität, an der Calwer Straße sitzend. Den 3. Juli 1870. Schultheiß H o i c h.

Privat-Anzeigen.

Calw.
Medizinisch-chirurgische Zusammenkunft
Donnerstag, den 7. Juli, bei Thudium.

Manufaktur-Verkauf.

Die Calwer Abendgesellschaft (Museum) bringt am Donnerstag, den 7. d. M., Abends 7 Uhr, im Saal des Gasthofs z. Waldhorn dahier eine größere Parthie älterer Zeitungen und Zeitschriften, Flieg. Blätter, Gartenlaube, Ausland, Globus, Ueber Land und Meer, Leipziger Ill. Zeitung, Grenzboten, Kladderadatsch, Beilagen zur Allg. Ztg. u. c. zum öffentlichen Verkauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 1. Juli 1870. Bibliothekar.

Offene Schlafstellen.

Zwei Mädchen finden Schlafstellen; zu erfragen bei der Exped. d. Bl. Speßhardt.

Geld auszuleihen.

Bei der hiesigen Ortspflege liegen 100 fl. zum Ausleihen parat gegen gesetzliche Versicherung.

Logis-Gesuch.

Eine geordnete Familie sucht ein Logis bis Martini zu mieten. Zu erfragen bei der Exped. d. Bl.

250 fl. Pfleggeld

liegen gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat bei Michael Rentschler, Bauer in Algenberg.

Althengstett.

Hochzeits-Einladung.

Zu unserer Hochzeit, welche wir am **Donnerstag, den 7. Juli,** im Gasthaus z. Adler dahier feiern, erlauben wir uns, alle unsere werthen Freunde und Bekannte freundlich einzuladen.

Carl Hornung, früherer Ablew. Sohn.
Pauline Grill von Böblingen.

Der **Pforzheimer Beobachter,**

Amtsverfündigungsblatt für den Amtsbezirk Pforzheim, empfiehlt sich für Anzeigen jeder Art. Einrückungsgebühr 2 Kreuzer per Petitzeile. Bei Wiederholungen rathhaften Rabatt. Abonnementspreis pro Quartal 1 fl. 9 fr.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt brieflich der **Specialarzt** für Epilepsie Doctor **O. Kilsch** in Berlin, Louisenstraße 45. — Bereits über 100 geheilt.

Silberuf.

Mit Bezug auf den Aufruf des Hilfscomite's zu Stuttgart (im Schwab. Merkur vom 28. d. M.) erbiere ich mich zur Annahme und Beförderung von Geldbeiträgen für die durch das entsetzliche Brandunglück vom 5. Juni in's jammervollste Elend gerathenen Deutschen und Schweizer in Pera (Constantinopel.) Dr. Schütz in Calw.

Baumwollenes Strickgarn empfiehlt bestens

Erangott Schweizer.

Für Müller!

Eine sogenannte **Wiener Griestänbe** mit doppeltem Wind, Abräder und Duns-Cylinder, mit Transport, zum Säckenhängen gerichtet, wird wegen Mangel an Platz billigt verkauft bei August Luz, Kunstmüller in Calmbach.

Scheuer zu vermieten.

Ich beabsichtige meine Hälfte Scheuer auf 1 oder mehrere Jahre an Denjenigen zu vermieten, der mir bis Mittwoch Abend 7 Uhr das höchste Angebot macht. Louis Schlotterbeck, Seiler.

Ein Zimmer

für 2 geordnete Herren ist sogleich zu vermieten. Zu erfragen bei Herrn Schuhmachermeister Wohle bei der untern Brücke.

Ein freundliches möblirtes **Zimmer**

ist an einen soliden Herrn sogleich oder auf 1. August zu vermieten; wo? ist bei der Exped. d. Bl. zu erfragen.

Wanzentod (Lebensmittel) Mit diesem ausgezeichneten Mittel wird man sicher von dieser Plage befreit; alle Wanzen hören auf; garantirt. Adert nur bei W. Enslin in Calw.

Prinzessin-Zwiebadmehl zu Kindersuppen von Carl Ficker, Conditor, in Kirchheim u. T. Ein Kindersöffel voll von diesem Mehl wird mit Wasser dünn angerührt, einige Zeit stehen gelassen, bis es aufgequollen ist, dann auf Kohlen oder Weingeist dick gelocht, mit abgerahmter Milch verdünnt und noch einmal so lange gelocht, bis es breiartig, jedoch nicht zu dick eingelocht ist. Es muß noch etwas flüssig vom Pössel laufen. Ebenso kann man es statt mit Milch mit Fleischbrühe kochen, jedoch muß vorher alles Fett von derselben abgenommen sein. Zu haben bei W. Schlatterer.

Ein größeres **Logis** ist bis Jacobi an eine hiesige stille Familie zu vermieten. Zu erfragen bei M. Lohrer. **Moussirenden Wein,** die ganze Flasche 54 fr., die halbe Flasche 33 fr., empfiehlt C. Ruthardt, Apotheker.



Geschäfts-Eröffnung und Empfehlung.

Dem verehrlichen Publikum mache ich hiemit die ergebene Anzeige, daß ich auf hiesigem Plage — Teinacher-Strasse — eine Niederlage meines Weißwaarenlagers errichtet habe. Ich sichere den Bewohnern von Calw und Umgebung bei reellster Bedienung äußerst billige Preise zu und empfehle mein Geschäft besonders den Damen bestens.

G. Ulmer, Stuttgart.

Weißem flüssigen Leim

zu Glas, Holz und Porzellan, das Flaschen 12 fr., bester Qualität, empfiehlt
W. Schlatterer.

Geld auszuleihen.

200 fl. sind gegen gefällige Sicherheit zu 5% sogleich auszuleihen; wo? ist bei der Exped. d. Bl. zu erfragen.

Liebenzell.

Allen Zahnwehleidenden

empfiehlt ein untrüglich probates amtlich geprüfetes Universalmittel, welches den heftigsten Schmerz in wenigen Secunden stillt, in Flacons à 12 fr. die Exped. d. Bl.

Calw. Frucht-Preise am 2. Juli 1870.

Getreide-Gattungen.	Borger Rest Ctr	Neue Zufuhr Ctr	Gesamt-Vertrag Ctr	Heutiger Verkauf Ctr	Im Rest gebl. Ctr	Höchster Preis		Wahrer Mittel-Preis		Niedester Preis		Verkaufsumme		Gegen d. v. Durchschnittspreis	
						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	mehr	weniger
Weizen	—	—	—	—	—	7	36	7	21	7	3	2105	27	—	—
Kornen	—	396	386	286	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Roggen	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—
Gerst	—	20	20	20	—	—	—	—	4	48	—	—	—	—	—
Dinkel	—	296	296	266	30	5	12	4	57	4	48	1318	3	—	—
Haber	—	153	153	133	20	4	48	4	46	4	42	635	54	17	7
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	855	855	705	150	—	—	—	—	—	—	4155	24	—	—

Brottage nach dem früheren Regulativ: 4 Pfd. Kornmehl 18 fr., dto. Schmalz 16 fr. 1 Kreuzerwert soll wägen 4%, Loth.

Stadtschultheißenamt.

Calw. Notizen über Preis u. Gewicht der verschiedenen Getreidegattungen nach dem Schrammresultat vom 2. Juli 1870.

Quantum	Gattung	Gewicht pr. Sri			Preis per Sinti.		
		höchstes	mittleres	niedrigstes	höchstes	mittleres	niedrigstes
1 Sri	Kornen	33 Pfd.	32 Pfd.	31 1/2 Pfd.	fl. 2 30	fr. 2 21	fl. 2 13
1 Sri	Dinkel	22	21	20	fl. 1 9	fr. 1 2	fl. 1 58
1 Sri	Haber	21	20	19	fl. 1	fr. 58	fl. 54
1 Sri	Gerst	—	—	—	—	—	—
1 Sri	Roggen	—	—	—	—	—	—
1 Sri	Bohnen	—	—	—	—	—	—
1 Sri	Linse	—	—	—	—	—	—
1 Sri	Erbsen	—	—	—	—	—	—
1 Sri	Wicken	—	—	—	—	—	—

Tagesneuigkeiten.

Ergebnis der Ergänzungswahl in die Handels- und Gewerbestammer Calw. Auszuscheiden hatten: 1) Als Vertreter des Handelsstandes: Herr Julius Stälin in Calw; 2) als Vertreter des Fabrikantenstandes: die Herren C. Klumpp in Höfen und W. Böhringer in Buhlach; 3) als Vertreter des Gewerbestandes: Herr C. F. Würz in Calw. Die Zahl der Wähler beträgt 639. Stimmzettel wurden abgegeben: 582, und gewählt: 1) Als Vertreter des Handelsstandes: Herr Julius Stälin in Calw mit 560 St.; 2) als Vertreter des Fabrikantenstandes: die Herren C. Klumpp in Höfen mit 432 und C. Frey, Holzhändler in Schwarzenberg mit 446 St.; 3) als Vertreter des Gewerbestandes: Herr C. F. Würz in Calw mit 387 St. Weitere Stimmen erhielten: die Herren Heinrich Hutten, Fabrikant in Calw 134 und W. Luz, Kaufmann in Neuenbürg, 104 St. Die übrigen Stimmen vertheilten sich auf 33 Personen. (Gewbl.)

Calw. In der Sitzung des R. Kreisstrafgerichts vom 25. Mai kam zur Verhandlung die Untersuchungssache gegen die ledigen Eisenbahnarbeiter Ludwig Stahl von Hegnach, D. A. Waiblingen, und Friedrich Ruff von Kottweil, D. A. Schorndorf, wegen Körperverletzung. re. Stahl hat am 27. April d. J. den August Kehler von Steinach die Stasfel der Menagehütte am Bettenberg bei Wildberg hinuntergeworfen und ihn gewürgt, sodann dem Jordan Kohler von Unterthalheim mit einem Stein einen Schlag an die linke Schläfe versetzt und ihm dadurch eine Wunde zugefügt, welche eine 2-tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte. Weiter haben Stahl und Ruff, Ersterer mit einem Stein und Letzterer mit einem Prügel, den Eisenbahnarbeitern Jordan Kohler und Jakob Haller von Hausen, Streiche an die Köpfe versetzt, und hiedurch dem Kohler eine weitere Wunde auf der Stirne, welche eine Arbeitsunfähigkeit von 6 Tagen nach sich zog, und dem Haller eine Verletzung auf dem rechten Scheitelhöcker, und an der Stirne eine Hautschürfung, wodurch eine Arbeitsunfähigkeit von 7 Tagen bewirkt wurde, zugefügt. Es wurde re. Stahl wegen im Affekte verübter Körperverletzung und wegen an 2 Personen verübter Körperverletzungen in Kaufhändeln und wegen thätlicher Ehrenkränkung zu 5 Wochen und Ruff wegen an 2 Personen verübter Körperverletzungen in Kaufhändeln zu 3 Wochen Bezirksgefängnis verurtheilt.

× Liebenzell. (Aus Mangel an Raum seither verspätet.) In No. 72 d. Bl. ist des Besuchs der Calwer Feuerwehr Erwähnung gethan, welcher wir, was diesen für uns sehr ehrenwerthen Besuch an sich und im Allg. gemein betrifft, die Anerkennung nicht versagen, indem wir unsern werthen Kameraden von Calw unsern Dank hierfür auch öffentlich aussprechen. Wir müssen jedoch bemerken, daß der Einsender jenes Artikels sich Anspielungen erlaubte, welche

zu widerlegen wir nicht unterlassen können. Was zunächst die Mahnung an die Liebenzeller Feuerwehr betrifft, sie solle nicht vergessen, daß Eintracht noth thut, so entgegnen wir dem Einsender, daß er nicht im Stande sein wird, uns das Gegentheil zu beweisen, denn bei hiesiger Feuerwehr besteht vollkommene anerkannte Eintracht und es ist noch Keiner, der freiwillige Beiträge an Zeit und Geld gegeben hat, dem Hass eines Einzelnen, oder gar des Korps ausgekehrt worden; dagegen werden wir auch Keinen dulden, der Zwietracht in das Korps zu säen beabsichtigt und wissen wir auch einen Solchen, dem die Verhältnisse es nicht gestatten, Mitglied des Korps zu sein, irgend einen Dank oder Anerkennung zu zollen für seine Unterstützung. Schließlich sind wir bewußt, einen Mann an unserer Spitze zu haben, der es versteht, mit Erfahrung zu leiten und zu führen, und der seine redliche Meinung längst bewiesen hat. Mehrere Mitglieder der Feuerwehr.

Stuttgart, 30. Juni. Gestern Nachmittag wurden in der hiesigen Hospitalkirche 19 Diakonissinnen, welche ihre aufopfernde Thätigkeit theils dem Katharinenhospital, theils dem Diakonissenhaus widmen, eingeweiht. Dem feierlichen Akte wohnte ein zahlreiches Publikum bei.

WC. Stuttgart, 3. Juli. Ueber die Einberufung des Landtags läßt sich, wie wir hören, eine annähernd sichere Angabe nicht machen. Nach dem gegenwärtigen Stande der Commissionsarbeiten, nach der Jahreszeit ist an einen Zusammentritt der Stände vor September kaum zu denken.

Der Zudrang zu den Spielhöllen in Wiesbaden ist so stark, daß die Spieltische gar nicht mehr ausreichen wollen, um die Simpel zu rupfen. Auch an Langfingern, Taschendieben und anderem Gesindel ist kein Mangel, das sich herzubräut, um sich die Taschen zu füllen.

Frankreich. Paris, 1. Juli. Der gesetzgebende Körper beschloß gestern mit dem Rekrutirungsgesetze, das für nächstes Jahr die Einberufung von 90,000 statt von 100,000 Mann anordnet. Latour du Moulin bedauert, daß Commission und Regierung den Effectivstand der Armee herabsetzen wollen, während Garnier-Pagès im Namen der Linken für Verminderung des Contingents spricht, sowie für allgemeine Wehrpflicht, Herabsetzung der Präsenz und Aenderung des Wehrgesetzes. Davon will aber weder die Mehrheit der Abgeordneten, noch die Regierung etwas wissen, denn „Frankreich muß eine starke Armee haben“ ist der beständige Refrain, wie dies bereits auch in Deutschland ist. Das Gesetz wurde sodann mit 203 gegen 31 Stimmen angenommen.

Italien. Rom, 30. Juni. Am 27. hielt der Papst ein geheimes Consistorium, in welchem er 22 Erzbischöfe und Bischöfe präconsecrte.

